Bundesrat Drucksache **332/00**

02.06.00

Wi - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

A. Zielsetzung

Im Geschäftsbereich des BMWi wird das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) mit dem Bundesausfuhramt (BAFA) zusammengelegt mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer Zentralabteilung unter der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

B. Lösung

Durch Gesetz wird das BAW in das BAFA eingegliedert und werden die entsprechenden Bundesgesetze und Verordnungen geändert

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Beide Behörden befinden sich an einem Standort im gleichen Gebäude und arbeiten in den Servicebereichen eng zusammen. Durch die Zusammenlegung sind insbesondere im Bereich der klassischen Verwaltungsaufgaben Synergieeffekte zu erwarten. Ansonsten bestehen zwischen den Behörden keine Aufgabenüberschneidungen.

Fristablauf: 14.07.00

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **332/00**

02.06.00

Wi - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (432) - 500 00 - Bu 55/00

Berlin, den 2. Juni 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 14.07.00

Drucksache 332/00

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt
Artikel 2	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes
Artikel 3	Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote
Artikel 4	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen
Artikel 5	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen
Artikel 7	Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
Artikel 8	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Benzinbleigesetzes
Artikel 10	Änderung des Abfallverbringungsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Filmförderungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe
Artikel 14	Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
Artikel 15	Änderung des Rohstoffstatistikgesetzes
Artikel 16	Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken
Artikel 18	Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlebergwerken
Artikel 19	Änderung des Atomgesetzes
Artikel 20	Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975
Artikel 22	Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Mineralöldatengesetzes
Artikel 24	Änderung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz
Artikel 25	Änderung des Steinkohlenbeihilfengesetzes
Artikel 26	Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen
Artikel 27	Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Artikel 28	Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung

Artikel 29	Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen
Artikel 30	Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen
Artikel 31	Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen
Artikel 32	Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen
Artikel 33	Änderung der Kriegswaffenmeldeverordnung
Artikel 34	Änderung der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff
Artikel 35	Änderung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz
Artikel 36	Änderung der Ölmeldeverordnung
Artikel 37	Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung
Artikel 38	Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen
Artikel 39	Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern
Artikel 40	Änderung der Fünften Verordnung zum Waffengesetz
Artikel 41	Änderung der Preisklauselverordnung
Artikel 42	Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr
Artikel 43	Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
Artikel 44	Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung
Artikel 45	Änderung der Eigenverbrauchsverordnung
Artikel 46	Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz
Artikel 47	Änderung der Elektrizitätssicherungsverordnung
Artikel 48	Änderung der Gassicherungsverordnung
Artikel 49	Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung
Artikel 50	Änderung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen
Artikel 51	Aufhebung von Vorschriften
Artikel 52	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 53	Bekanntmachungserlaubnis
Artikel 54	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

§ 1

Eingliederung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wird das Bundesamt für Wirtschaft in das Bundesausfuhramt eingegliedert.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft wird damit aufgelöst. Die bisher vom Bundesamt für Wirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Bundesausfuhramt über.

§ 2

Übergang von Rechten und Pflichten

Das vom Bundesamt für Wirtschaft genutzte bewegliche Verwaltungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland wird als Ganzes dem Bundesausfuhramt übertragen. Rechte und Pflichten, die das Bundesamt für Wirtschaft mit Wirkung für und gegen die Bundesrepublik Deutschland begründet hat, gehen auf das Bundesausfuhramt über.

§ 3

Bezeichnung des Bundesausfuhramtes

Das Bundesausfuhramt erhält die Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

§ 4

Anpassung von Bezeichnungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnungen „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft", „Bundesamt für Wirtschaft" und

„Bundesausfuhramt" durch die Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" zu ersetzen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Artikel 1 wird das Wort „Bundesausfuhramtes" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:
 a). Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Bundesausfuhramt" wird durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.
 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Der Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ernannt."

3. Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.
 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) obliegt die Durchführung von Rechtsverordnungen, die erlassen werden auf Grund des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), soweit die Durchführung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in den Rechtsverordnungen vorgesehen ist."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „der Bundesminister" durch die Wörter „das Bundesministerium" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 11 Nr. 10 und 11, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesausfuhramtes" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen

In § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778) wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, und § 14 Abs. 8 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 26 a Satz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

In § 3 Abs. 5 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 7 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz" die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" eingefügt und die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausfuhramtes" gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Benzinbleigesetzes

Das Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1, 2 und 2 a werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 3582) geändert worden ist, werden die Wörter „das Bundesamt für Wirtschaft," gestrichen sowie das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes

Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.
 b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 70 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 70 Abs. 1 und § 75 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe

Das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Rohstoffstatistikgesetzes

Das Rohstoffstatistikgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesamtes" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) In der Angabe zu § 45 wird das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.
 b) Die Angabe zu § 45 a wird wie folgt gefasst:
 "§ 45 a (weggefallen)"

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesausfuhramtes" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1, in der Überschrift des § 45 und in § 45 Abs. 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

4. In § 28 Abs. 2 a werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

5. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach den §§ 5 bis 17 und 21 sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Absatzes 1,"
 b) Nummer 2 wird aufgehoben.

6. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" gestrichen.

7. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Informationen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekannt geworden sind und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 8 bis 17 und 21 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Darüber hinaus kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) diese Informationen und Meldungen an den Bundesnachrichtendienst auch dann übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 des BND-Gesetzes erfüllt sind."

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 45 a wird aufgehoben.

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.

10. Die Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -, in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BAnz. Nr. 248 S. 21021), wird wie folgt geändert:

a) In der Übersicht der Einfuhrliste werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

b) In Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) Nummer 13 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" und „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

c) Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

ca) In Anmerkung 31 Satz 4 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

cb) In den Zuständigkeitsbereichen werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken

Das Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

2. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Atomgesetzes

In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 46 Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3048), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 und 6, § 5 Abs. 2, 4 Satz 1 und Satz 2, und Abs. 6, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und 2 a Satz 1 und Satz 2, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 Satz 1 und Satz 2, 7 und 9, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und § 15 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

3. In § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 1, 3 und 5 und § 14 Abs. 4 Satz 1und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

Das Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt)” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

In § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 2 und 3, § 33 Abs. 1, 3 und 6, § 34 und § 35 Abs. 3 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679) wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Mineralöldatengesetzes

Das Mineralöldatengesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1003), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

b) In Absatz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesamtes" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum [31. Dezember 2000] entstandene Korrekturen auf erzielte Erlöse aus vor dem 1. Januar 1996 durchgeführte Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher, sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von den Abgabeschuldnern bis zum [12. Februar 2001] anzuzeigen. Nach dem [31. Dezember 2000] eintretende Erlöskorrekturen bleiben abgaberechtlich ohne Auswirkungen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Anzeige einer sich ergebenden Nachzahlung vom Abgabeschuldner zu vertreten ist."

2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

Auflösung des Ausgleichsfonds

(1) Der Ausgleichsfonds wird zum [31.12.2000] aufgelöst.

(2) Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten des Ausgleichsfonds ein.

(3) Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bleibt die Aufgabe übertragen, die Ansprüche und Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 abzurechnen."

Artikel 25

Änderung des Steinkohlebeihilfengesetzes

Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3048), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, 2, 5 und 7 und § 4 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 26
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 18 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 27
Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 65 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 28

Änderung der EG-Recht-Überleitungsverordnung

In § 3 Abs. 4 Nr. 2 der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915), die zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen

In § 8 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. April 2000 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-2, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „genannter Bundesminister" durch die Wörter „genanntes Bundesministerium" ersetzt.

2. In § 9 Abs. 7 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 und 2 und in § 12 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

In § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Kriegswaffenmeldeverordnung

Die Kriegswaffenmeldeverordnung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 92), geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1266), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und in § 5 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Bundesausfuhramtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff

Die Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2640), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz

In § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Ölmeldeverordnung

In § 2 Abs. 2 und § 5 der Ölmeldeverordnung vom 10. Juni 1996 (BGBl. I S. 812) werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

In § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 48 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit in Frankreich befindlichen Beständen an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 21. Oktober 1966 (BGBl. I S. 630) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung der Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern

Die Verordnung über die Erfüllung der Vorratspflicht mit Beständen an Erdöl, Halbfertig- und Erdölerzeugnissen, die in den Niederlanden lagern, vom 4. März 1971 (BGBl. I S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt und die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 40

Änderung der Fünften Verordnung zum Waffengesetz

In § 1 Nr. 3 der Fünften Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 75 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Preisklauselverordnung

Die Preisklauselverordnung vom 23. September 1998 (BGBl. I S. 3043) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit" durch das Wort „Erwerbsfähigkeit" ersetzt.

1. In § 7 und § 8 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.
 b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts,"

c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. in den Bereichen der Warenausfuhr (Kapitel II der Außenwirtschaftsverordnung), der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und Kapitel III der Außenwirtschaftsverordnung), wenn es sich um Waren der gewerblichen Wirtschaft handelt,"

„5. in den von § 50 a der Außenwirtschaftsverordnung erfassten Bereichen der Meldungen über Entgelte für Filmrechte."

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2000 (BAnz. S. 989), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 27 a Abs. 3 und 4, § 28 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 3 und § 50 a Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 28 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 17 Abs. 1 a und Abs. 2 Satz 2, 3 und 4, § 21 a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22 a Abs. 1 und 3 Satz 1, 2 und 3, § 22 b, § 43 a und § 50 a Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung

Die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 Satz 3, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 und in der Anlage 2 wird jeweils das Wort „Bundesausfuhramt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Eigenverbrauchsverordnung

In § 8 Abs. 1 und 2 der Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3922) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz

Die Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1575), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt)" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 und 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, 3 und 4, § 3 a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4, 5, 6 und 7 Satz 1 und 2 und § 4 Abs. 4 Satz 2 wird

jeweils das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung der Elektrizitätssicherungsverordnung

Die Elektrizitätssicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 und § 4 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 48

Änderung der Gassicherungsverordnung

Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 werden jeweils die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft” durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)” ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ ersetzt.

3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 49

Änderung der Mineralölausgleichs-Verordnung

Die Mineralölausgleichs-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt)" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, 2 und 3, § 9 Abs. 1, 2 und 3, § 10, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesamt" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, in der Überschrift des § 6, in § 6 Abs. 2 Nr. 2, in der Überschrift des § 7, in § 7 Satz 2, in der Überschrift des § 8, in der Überschrift des § 9, in der Überschrift des § 10, in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesamtes" durch die Wörter „Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 27. November 1978 (BGBl. I S. 1840) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" ersetzt.

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 51

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) wird aufgehoben.

Artikel 52

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 28 bis 50 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 53

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des in Artikel 2 genannten Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 54

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den

Drucksache 332/00

Der Bundespräsident

Rau

Der Bundeskanzler

Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Dr. Müller

Begründung

A. Allgemeines

Auf der Grundlage der in der **Koalitionsvereinbarung** "Aufbruch und Erneuerung - Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert" vom 20. Oktober 1998 enthaltenen Zielsetzung, Staat und Verwaltung dem gewandelten Staatsverständnis und den sich verändernden Aufgaben von Regierung und Verwaltung anzupassen, wurde das **Programm der Bundesregierung "Moderner Staat - Moderne Verwaltung"** erarbeitet und per Kabinettbeschluss vom 1. Dezember 1999 in Kraft gesetzt. Im Leitbild des aktivierenden Staates nimmt das **Prinzip der effizienten Verwaltung** einen besonderen Stellenwert ein.

Danach ist die Erneuerung der Binnenstrukturen der Bundesverwaltung zwingend erforderlich. Leistungsstärkeres und kostengünstigeres Arbeiten als ein wesentlicher Beitrag der Verwaltung zum aktivierenden Staat soll erreicht werden. Hierzu will BMWi durch eine neue Organisation von Behörden einen wichtigen **Beitrag** leisten. Vorgesehen ist die **zügige Integration des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) in das Bundesausfuhramt (BAFA).**

Beim BAW haben sich in den letzten Jahren die **Aufgaben spürbar verändert**. Als Gründe wären z. B. zu nennen: die Liberalisierungen in der EU oder die Umstellung der Kohlesubventionierung. Obwohl das BMWi andererseits durch Delegation von Aufgaben den Tätigkeitsrahmen des BAW angereichert hat, hat sich der **Personalbestand des BAW** im Laufe der letzten Jahre **kontinuierlich reduziert**. Insbesondere im Bereich der **klassischen Verwaltungsaufgaben** sind durch die Zusammenlegung **Synergieeffekte** zu erwarten.

Aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten ist eine Zusammenlegung beider Behörden realisierbar. Beide Behörden sind in **einem Gebäude** untergebracht. Bereits jetzt arbeiten beide Behörden in den **Service-Bereichen** eng zusammen. Ansonsten existieren zwischen den beiden Behörden keine Aufgabenüberschneidungen. Mit der organisatorischen Zusammenführung beider Ämter soll insbesondere eine einheitliche Leitungsstruktur geschaffen werden und die Verwaltungsaufgaben sollen in einer einzigen Zentralabteilung konzentriert werden. Mit Beginn des Jahres 2000 ist daher der Präsident des BAFA zusätzlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des BAW beauftragt worden.

Ein **Kerngedanke** zur Integration des BAW in das BAFA ist, die **Existenz einer eigenständigen nationalen Exportkontrollbehörde nicht anzutasten.** Denn die Gründe für die Existenz des BAFA bestehen weiter fort. Das Bedrohungspotential durch eine Reihe von Drittländern sowohl bei Massenvernichtungswaffen wie auch in der konventionellen Rüstung ist eher noch größer geworden. Das BAFA hat sich seit seiner Gründung im Jahre 1992 national und international einen guten Ruf erworben. Die Arbeit des BAFA hat beträchtlich mit dazu beigetragen, die Bundesrepublik Deutschland wegen der Ausfuhrkontrollpolitik aus den Schlagzeilen in den Medien und aus der Kritik im parlamentarischen Raum herauszuführen. Die Ende der 80iger, Anfang der 90iger Jahre durchgeführte Neuorientierung des deutschen Ausfuhrkontrollrechts ist insbesondere im Ausland eng mit dem Logo BAFA verbunden. Die Zusammenlegung beider Ämter soll national wie international nicht dahingehend missverstanden werden, dass die Bundesregierung in ihren Anstrengungen um eine wirksame Exportkontrolle nachlässt. Daher sollte die **international breit eingeführte Abkürzung BAFA beibehalten** werden. Gleichzeitig sollen auch die **unterschiedlichen Aufgabenbereiche** (Kontrollfunktion beim BAFA; Förderungs- und Unterstützungsfunktion beim BAW) **bei der Namensgebung berücksichtigt** werden.
Im Gesetzentwurf über die Eingliederung des BAW in das Bundesausfuhramt wird deshalb die neue Bezeichnung "**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**" aufgenommen.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht spricht für eine Eingliederung des BAW in das BAFA, dass durch die Zusammenlegung von zwei kleinen Behörden eine von der Größe her gesehen effiziente Behörde mit ca. 650 Beschäftigten entsteht. Mit diesem Personalbestand bleibt die Behörde einerseits überschaubar und kann somit schnell auf die sich ändernden Herausforderungen eingestellt werden, die auch die deutsche Wirtschaft an die Bundeswirtschaftsverwaltung stellt; andererseits steht für diese Aufgaben innerhalb der Behörde ein Personalbestand zur Verfügung, der sowohl von der Anzahl her als auch von den unterschiedlichen Qualifikationen her auf neue Herausforderungen **flexibler reagieren** kann.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt die Eingliederung des BAW in das BAFA und bestimmt, dass das BAW nach erfolgter Eingliederung aufgelöst ist.

Zu § 2:

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, dass durch die Eingliederung des BAW in das BAFA die Rechte und Pflichten des BAW auch als Ganzes auf das BAFA übergehen.

Zu § 3:

Die Namensgebung berücksichtigt die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der beiden Behörden: Kontrollfunktion beim BAFA; Förderungs- und Unterstützungsfunktion beim BAW. Da die Existenz einer eigenständigen Exportkontrollbehörde nicht angetastet werden soll, soll sich auch das international und national etablierte Kürzel „BAFA“ in der neuen Behördenbezeichnung wiederfinden. Beide Anliegen sind in der neuen Behördenbezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ entsprechend berücksichtigt.

Zu § 4:

Diese Norm ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung den Wortlaut der bisherigen Behördenbezeichnungen (Bundesamt für Wirtschaft bzw. Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und Bundesausfuhramt) - sofern dies nicht im Rahmen dieses Artikelgesetzes erfolgt ist - durch die neue Behördenbezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ zu ersetzen. Diese Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 2

- Die Änderungen in der Überschrift und in den §§ 1 und 2 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.

- Der dem § 1 angefügte neue Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des bisherigen Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Eine entsprechende Regelung ist im Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes bisher nicht vorhanden.

- Der dem § 2 angefügte Absatz 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Artikel 10 des Gesetzes über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung in den Aufgabenkatalog des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erforderlich, da das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen dieses Artikelgesetzes aufgehoben wird.

Artikel 3

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" sowie der Verwendung der sächlichen Bezeichnungsform für das Bundesministerium der Finanzen.

Artikel 4 bis 7

Die Änderungen ergeben sich jeweils als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 8

Die Vorschrift enthält die notwendige Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" und beinhaltet die Amtsbezeichnung sowie die Eingruppierung für den Leiter des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Artikel 9 bis 12

Die Änderungen ergeben sich jeweils als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 13

- Die Änderungen in den §§ 4 und 5 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 6 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 14

Die Änderung in § 10 Abs. 1 Nr. 4 entspricht der Tatsache, dass diese Vorschrift nach § 26 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes außer Kraft getreten und damit gegenstandslos geworden ist.

Artikel 15

- Die Änderungen in den §§ 6 bis 8 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 9 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 16

- Die Änderungen in der Inhaltsübersicht, in den §§ 3, 26 a, 28, 44, 45, 47 und in der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Änderungen in § 28 Abs. 3 Nr. 1 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen der Nummern 1 und 2. Da die bisherige Nummer 2 obsolet ist, wird diese Vorschrift aufgehoben.

- Zu den Änderungen in § 45 Abs. 1 und § 45 a:

- § 45 Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 und § 45 a. Da der bisherige § 45 a obsolet ist, wird diese Vorschrift aufgehoben.

- Der neue Satz 2 stellt klar, dass es sich bei § 45 Abs. 1 des AWG und § 8 Abs. 3 des BNDG um zwei eigenständige Vorschriften handelt.
§ 45 Abs. 1 AWG dient der Prävention illegalen Technologietransfers in sog. sensible Länder und soll deshalb den genannten Behörden einen weitgehenden Informationsaustausch ermöglichen. Die Behörden sollen in die Lage versetzt werden, Beschaffungsversuche mit dem Ziel der Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder der Zulieferung einzelner Teile dazu möglichst frühzeitig erkennen zu können. Dies ist besonders schwierig bei sog. Dual use-Gütern, also solchen Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. § 45 Abs. 1 AWG ermächtigt deshalb das BAFA, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben bekannt gewordenen Informationen an andere Behörden - u.a. an den Bundesnachrichtendienst (BND) - zu übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 des AWG angegebenen Zwecke (Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Verhütung einer Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder Verhütung einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen) erforderlich ist.

Auch der BND kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung eine wesentlichen Beitrag zur Prävention leisten, in dem er proliferationsrelevante Vorgänge im Ausland beobachtet. Er ist seinerseits nach § 8 Abs. 3 BNDG ermächtigt, jede Behörde - in vorgenannten Fällen insbesondere das BAFA - um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu ersuchen.
Sowohl § 45 Abs. 1 AWG als auch § 8 Abs. 3 BNDG sind spezielle datenschutzrechtliche Vorschriften. Unklar war nach der bisherigen Regelung in § 45 Abs. 1 AWG das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander. Zum Teil wurde § 45 Abs. 1 AWG als abschließende Sonderregelung für die Übermittlungsmöglichkeiten des BAFA aufgefasst, deren - erheblich engere - Voraussetzungen auch im Rahmen eines Auskunftsersuchens des BND nach § 8 Abs. 3 BNDG vorliegen müssten. Deshalb wurde die generelle Weitergabe von personenbezogenen Daten z.B. aus abgelehnten oder stornierten Ausfuhranträgen, die dem BND bei seiner Aufgabenerfüllung (Beobachtung proliferationsrelevanter Vorgänge im Ausland) dienlich sein können, aus datenschutzrechtlichen Gründen als nicht zulässig angesehen. Diese Sichtweise hatte zur Folge, dass die Übermittlungsmöglichkeiten des BAFA deutlich eingeschränkt waren.

Dies war vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt. Mit der Änderung des § 45 Abs. 1 AWG vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) sollte dem BAFA vielmehr im Interesse der Prävention zusätzlich zu den bereits bestehenden Regeln - u.a. § 8 Abs. 3 BNDG - ein weitergehender Informationsaustausch ermöglicht werden, um Informationslücken der beteiligten Behörden weitgehend zu vermeiden. Der neue Satz 2 wird eingefügt, um die in der Praxis aufgetretenen Probleme zu beseitigen. Das BAFA kann also bei Anfragen des BND nach § 8 Abs. 3 BNDG auch personenbezogene Daten übermitteln, ohne dass gleichzeitig die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 AWG vorliegen müssen.

- Der bisherige Satz 2 wird durch die vorgenannte Einfügung zum Satz 3.

Artikel 17

- Die Änderungen in § 3 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 6 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 18

- Die Änderung in § 6 ergibt sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 13 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 19 bis 22

Die Änderungen ergeben sich jeweils als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 23

- Die Änderungen in den §§ 1 und 3 bis 6 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 8 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 24

- Die Änderungen in den §§ 1 und 2 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Zum neuen § 1Abs. 5:
 Mit dem Beschluss 2 BvR 633/86 vom 11. Oktober 1994 hat das Bundesverfassungsgericht die Erhebung der Ausgleichsabgabe über den 31. Dezember 1995 hinaus für verfassungswidrig erklärt. Mit der bisherigen Fassung der Vorschrift sollte - in Verbindung mit § 3 a der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe - die Erhebung der Ausgleichsabgabe auf erzielte Erlöse aus vor dem 1. Januar 1996 getätigten Elektrizitätslieferungen in der Zeit nach dem 31. Dezember 1995 sichergestellt werden. Derzeit werden auf der Grundlage der Vorschrift nur noch eingetretene Erlöskorrekturen abgerechnet. Der für diese Abrechnung erforderliche Verwaltungsaufwand bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist - insbesondere im Verhältnis zur Höhe der noch anfallenden Erlöskorrekturen - vergleichsweise hoch. Nicht zuletzt auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll die Erhebung der Ausgleichsabgabe mit Ablauf des [31. Dezember 2000] endgültig beendet werden.

- Mit der Aufnahme der neuen Regelung des § 3 soll das Problem der Abwicklung des Ausgleichsfonds umfassender gelöst werden. Daher soll nunmehr auch die Auflösung des Ausgleichsfonds im Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz verankert werden.

Artikel 25 bis 30

Die Änderungen ergeben sich jeweils als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 31

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" sowie der Verwendung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

Artikel 32 bis 37

Die Änderungen ergeben sich jeweils als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 38

- Die Änderungen in § 1 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 3 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 39

- Die Änderungen in § 6 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 7 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 40

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 41

- Mit der Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird der redaktionelle Fehler „Erwerbsunfähigkeit“ statt „Erwerbsfähigkeit“ korrigiert.

- Die Änderungen in den §§ 7 und 8 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.

Artikel 42

Die Änderungen in § 1 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.
Die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 fasst inhaltlich die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 zusammen. Die neu eingefügten Nummern 4 und 5 in § 1 Abs. 1 entsprechen den bisherigen Nummern 2 und 3 des § 1 Abs. 2.
Da der bisherige § 1 Abs. 2 inhaltlich voll in den geänderten § 1 Abs. 1 aufgeht, wird diese Vorschrift aufgehoben.

Artikel 43 bis 46

Die Änderungen ergeben sich jeweils als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.

Artikel 47

- Die Änderungen in den §§ 2 und 4 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“.

- Die Aufhebung des § 5 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 48

- Die Änderungen in den §§ 2 und 5 ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

- Die Aufhebung des § 6 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 49

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)".

Artikel 50

- Die Änderung in § 3 ergibt sich als Folge der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

- Die Aufhebung des § 4 entspricht der Tatsache, dass die Berlin-Klausel obsolet geworden ist.

Artikel 51

Mit der Eingliederung des Bundesamtes für Wirtschaft in das Bundesausfuhramt und die entsprechenden Änderungen im Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes ist das Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nicht mehr erforderlich und aus Gründen der Rechtsklarheit aufzulösen.

Artikel 52

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 53

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Wortlaut des in Artikel 2 genannten Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Artikel 54

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kostenwirkungsklausel

- Durch die Ausführung der geänderten Rechtsvorschriften aufgrund der Eingliederung des BAW in das BAFA und der neuen Bezeichnung „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)" entstehen keine relevanten Verwaltungskosten.
 Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

- Durch die Ausführung des geänderten § 45 Abs. 1 AWG fallen Verwaltungskosten für die Datenübermittlung und -auswertung zwischen und in den beteiligten Bundesbehörden an.
 Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

- Durch die Änderung der Vorschriften im Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz entstehen dem Sondervermögen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes" keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr tritt eine Entlastung ein, weil die anfallenden Erlöskorrekturen im zurückliegenden Zeitraum in der Mehrzahl der Fälle zu Erstattungen von Ausgleichsabgabe geführt haben und der Wegfall der Aufgabe beim bisherigen Bundesamt für Wirtschaft - wenn auch nur in geringem Umfang - zu einer Verringerung von Sach- und Personalausgaben führt.

D. Preiswirkungsklausel

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **332/00** (Beschluss)

14.07.00

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946